

102. Fall: Ausschüsse, hybride Sitzung, geheime Abstimmung

Sachverhalt

Der Sportausschuss des Rates der Stadt St führte seine letzte Sitzung in hybrider Form durch. Die Hauptsatzung sieht diese Möglichkeit vor und der Sportausschuss hatte die Sitzungsdurchführung in dieser Form beschlossen.

Der Beschluss zu Punkt 9 der Tagesordnung wurde in geheimer Abstimmung gefasst.

Bei dieser geheimen Abstimmung nutzten die digital an der Sitzung teilnehmenden Ausschussmitglieder das hierfür vorgesehene Abstimmungssystem. Die vor Ort im Sitzungssaal persönlich anwesenden Ausschussmitglieder stimmten unter Verwendung von Stimmzetteln ab.

Aufgabe

Der Bürgermeister hat Bedenken, ob dieses Abstimmungsverfahren ordnungsgemäß war und erteilt Ihnen als Sachbearbeiterin bzw. als Sachbearbeiter im Ratsbüro den Auftrag, die Rechtmäßigkeit zu prüfen.

Lösung

Nach § 5 Abs. 2 DigiSiVO ist bei geheimen Abstimmungen in hybriden Sitzungen für die Stimmabgabe der vor Ort anwesenden und der digital teilnehmenden Gremienmitglieder dasselbe Abstimmungssystem zu verwenden. Das bedeutet, dass zu diesem Zweck auch die vor Ort anwesenden Gremienmitglieder mit technischen Endgeräten und Zugängen zum Abstimmungssystem ausgestattet sein müssen. Damit ist ausgeschlossen, dass die vor Ort Anwesenden ihre Stimme auf Stimmzetteln und die digital Teilnehmenden diese über das Abstimmungssystem abgeben. Durch ein einheitliches Abstimmungsverfahren sollen die Revisionssicherheit der Abstimmungshandlung sichergestellt und Fehlerquellen ausgeschlossen werden.¹⁾

1) Amtliche Begründung zu § 5 DigiSiVO, LT-Vorl. 17/6578.

Die Abstimmung zu Punkt 9 der Tagesordnung verstößt gegen § 5 Abs. 2 DigiSiVO. Der Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt ist folglich rechtswidrig und vom Bürgermeister nach § 54 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 54 Abs. 2 Satz 1 GO zu beanstanden.

103. Fall: Bezirksvertretung, sachkundige Bürger, Rederecht für Einwohner

Sachverhalt

Die A-Faktion im Rat der kreisfreien Stadt K beantragt, sachkundige Bürger zu Mitgliedern der Bezirksvertretungen zu bestellen und darüber hinaus durch die Geschäftsordnung des Rates zu regeln, dass im jeweiligen Bezirk wohnende Einwohner in den Sitzungen der Bezirksvertretungen das Recht erhalten, sich nach Wortmeldung und Worterteilung an den Beratungen mit Stellungnahmen zu beteiligen.

Durch beide Maßnahmen soll nach der Antragsbegründung die politische Teilhabe der Bevölkerung gestärkt und gefördert werden.

Aufgabe

Sie erhalten als Sachbearbeiterin bzw. als Sachbearbeiter im Ratsbüro der Stadt K den Auftrag, zur Vorbereitung der Verwaltungsvorlage für den Rat den Antrag rechtlich zu bewerten.

Lösung

1. Sachkundige Bürger

Nach § 58 Abs. 3 Satz 1 GO können zu Mitgliedern der Ausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses zum Rat wählbare Bürger als sachkundige Bürger bestellt werden. Diese Regelung ist abschließend und auf Ausschüsse beschränkt.

Eine Bestellung sachkundiger Bürger als Mitglieder der unmittelbar von der Bürgerschaft gewählten Bezirksvertretungen ist in der GO nicht vorgesehen und damit nicht zulässig.

2. Rederecht der Einwohner

Nach § 36 Abs. 5 Satz 2 GO kann der Rat im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie besondere Regeln für das Verfahren in den Bezirksvertretungen vorsehen.

Die Geschäftsordnungsautonomie ermächtigt den Rat, innere Angelegenheiten in eigener Verantwortung und nach eigenem Sachverstand zu regeln.¹⁾

Die Geschäftsordnungsautonomie ist allerdings nicht unbegrenzt. Innere Angelegenheiten können nur insoweit geregelt werden, als sie nicht abschließend durch die GO geregelt sind.²⁾ Letztlich muss stets durch Auslegung ermittelt werden, ob ein bestimmtes Regelungsziel abschließend normiert ist.³⁾

Die Regelung des Rederechts von Mitgliedern und Nichtmitgliedern der Bezirksvertretungen gehört unzweifelhaft zu diesen inneren Angelegenheiten.

§ 36 Abs. 5 Satz 4 GO regelt das Rederecht für nicht der Bezirksvertretung angehörende Einwohner. Danach können sie zu einzelnen Punkten der Tagesordnung gehört werden. Das Rederecht der Einwohner ist also auf Einzelfälle beschränkt. Diese Regelung ist insoweit abschließend, als die Beschränkung auf den Einzelfall zugleich ein generelles Rederecht ausschließt. Damit ist das Regelungsziel abschließend normiert.

Das beantragte Rederecht (Stellungnahmerecht) in der Geschäftsordnung des Rates wäre folglich rechtswidrig.

104. Fall: Bürgermeister, Kandidatur

Sachverhalt

Ö möchte bei der Bürgermeisterwahl in der Stadt St (NRW) kandidieren. St ist eine kreisangehörige Stadt mit 27.610 Einwohnern.

Ö ist parteilos, österreichischer Staatsangehöriger und wohnt nicht in St, sondern in einer Nachbarstadt, die zu Rheinland-Pfalz gehört. Er ist 30 Jahre alt und von Beruf Versicherungskaufmann.

1) OVG NRW, Urteil vom 30. März 2004 – 15 A 2360/02 – www.nrwe.de.

2) OVG NRW, Urteil vom 30. März 2004 – 15 A 2360/02 – www.nrwe.de; Beschluss vom 13. September 1995 – 15 B 2233/95 – NWVBl. 1996, 7.

3) Plückhahn/Faber, in: Held u. a., Erl. 6.1 zu § 47.

121. Fall: Zuständigkeitsordnung, Festlegung des Geschäftskreises der Beigeordneten

Sachverhalt

Der Rat der Stadt St besteht einschließlich Bürgermeister aus 45 Mitgliedern (gesetzliche Mitgliederzahl).

Der Bürgermeister machte eine Vorlage für den Rat zur Festlegung des Geschäftskreises des neu gewählten Beigeordneten. Der Rat stimmte dem Vorschlag des Bürgermeisters nicht zu.

In einer erneuten Sitzung des Rates stimmte der Rat erneut über die Festlegung des Geschäftskreises des Beigeordneten ab. Für eine Festlegung des Geschäftskreises des Beigeordneten abweichend von der Vorlage des Bürgermeisters stimmten 40 Ratsmitglieder, vier enthielten sich der Stimme. Der Bürgermeister nahm an der Abstimmung nicht teil.

Aufgabe

1. Ist damit der Geschäftskreis des neuen Beigeordneten rechtswirksam festgelegt?
2. Wie wäre die Rechtslage zu beurteilen, wenn bei der Beschlussfassung in der erneuten Sitzung des Rates 20 Ratsmitglieder für eine von der Vorlage des Bürgermeisters abweichende Festlegung des Geschäftskreises des Beigeordneten gestimmt und 24 Ratsmitglieder sich der Stimme enthalten hätten, während der Bürgermeister an der Abstimmung nicht teilnahm?

Lösung

1. Rechtswirksamkeit der Festlegung des Geschäftskreises

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 GO kann der Rat die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Einvernehmen bedeutet, dass beide, Rat und Bürgermeister, der Geschäftskreisfestlegung in gleicher Weise zustimmen.

Mit der Verweigerung der Zustimmung des Rates zur Vorlage des Bürgermeisters ist das Einvernehmen gescheitert.

Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat nach § 73 Abs. 1 Satz 2 GO den Geschäftskreis des Beigeordneten allein festlegen. Allerdings ist dazu ein Beschluss mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich. Der Bürgermeister hat dabei kein Stimmrecht (§ 73 Abs. 1 Satz 3 und ebenso § 40 Abs. 2 Satz 6 GO).

Der Rat hat mit 40 Stimmen, also weit mehr als der geforderten Mehrheit, den Geschäftskreis beschlossen. Damit ist der Geschäftskreis des neuen Beigeordneten rechtswirksam festgelegt.

2. Rechtslage bei veränderter Abstimmungsmehrheit

Eine Änderung der Rechtslage könnte sich aus der Abstimmungsmehrheit ergeben. Kommt ein Einvernehmen mit dem Bürgermeister nicht zustande, kann der Rat allein den Geschäftskreis des Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen. Dazu wäre die Zustimmung von 23 Ratsmitgliedern erforderlich. Der Versuch, den Geschäftskreis des Beigeordneten im „Alleingang“ festzulegen, ist bei der Zustimmung von nur 20 Ratsmitgliedern also gescheitert.

Nunmehr kann der Bürgermeister nach § 62 Abs. 1 Satz 3 GO im Rahmen seiner Geschäftsverteilungsbefugnis den Geschäftskreis des Beigeordneten allein festlegen (§ 73 Abs. 1 Satz 4 GO).

122. Fall: Zuständigkeitsordnung, Geschäftskreise der Beigeordneten, Beschränkung durch den Bürgermeister

Sachverhalt

Der Erste Beigeordnete hat einen umfangreichen, durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festgelegten Geschäftsbereich.

Im Sportamt, das zu diesem Geschäftsbereich gehört, werden u. a. die Nutzungszeiten der Sporthallen an die ortsansässigen Vereine vergeben. Da es in diesem Bereich in letzter Zeit Unzufriedenheiten aufseiten der Vereine gegeben hat, entzieht der Bürgermeister durch entsprechende Organisationsverfügung die Zuständigkeit für diese Aufgabe (Vergabe der Nutzungszeiten der Sporthallen) dem Geschäftsbereich des Ersten Beigeordneten und ordnet sie seinem eigenen Geschäftsbereich zu.

Aufgabe

1. Ist dieses Vorgehen des Bürgermeisters rechtmäßig?
2. Wie wäre die Rechtslage zu beurteilen, wenn der Bürgermeister diese dem Geschäftsbereich des Ersten Beigeordneten entzogene Aufgabe nicht seinem eigenen Geschäftsbereich, sondern dem Geschäftsbereich eines anderen Beigeordneten zugeordnet hätte?
3. Wie wäre die Rechtslage zu beurteilen, wenn der Bürgermeister nicht nur die Vergabe der Hallenzeiten, sondern das gesamte Sportamt dem Geschäftsbereich des Ersten Beigeordneten entzogen und seinem eigenen Geschäftsbereich zugeordnet hätte, sodass im Geschäftsbereich des Ersten Beigeordneten nur noch das Jugendamt, das Sozialamt, das Schulamt, das Kulturamt und das „Seniorenbüro“ verbleiben?

Lösung

1. Rechtmäßigkeit des Vorgehens

Grundsätzlich ist der Bürgermeister nach § 62 Abs. 1 Satz 3 GO zuständig für die Verteilung der Geschäfte der Verwaltung.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 GO kann der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Geschäftskreise der Beigeordneten festlegen. Dies ist hier geschehen.

Allerdings kann sich der Bürgermeister nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GO bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen. Er hat dieses Recht auch ungeachtet der festgelegten Geschäftskreise der Beigeordneten.¹⁾

Folglich ist das Vorgehen des Bürgermeisters, die Vergabe der Nutzungszeiten an sich zu ziehen und dem eigenen Geschäftsbereich zuzuordnen, rechtmäßig.

2. Beurteilung der Rechtslage bei Zuordnung zum Geschäftsbereich eines anderen Beigeordneten

§ 62 Abs. 1 Satz 4 GO beschränkt das Recht des Bürgermeisters ausdrücklich darauf, *sich* Aufgaben vorzubehalten und die Bearbeitung einzelner Aufgaben *selbst* zu übernehmen.

1) Plückhahn, in: Held u. a., Erl. 2.2 zu § 73; Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Rn. 6 zu § 73; a. A. Kallerhoff, in: Dietlein/Heusch, Rn. 16 zu § 73.

Die Zuordnung der Vergabe der Hallenzeiten zu dem Geschäftsbereich eines anderen Beigeordneten wäre also unzulässig.¹⁾

3. Beurteilung der Rechtslage bei Entzug des gesamten Sportamts

Der Bürgermeister hat das Recht des Vorbehalts „bestimmter Aufgaben“ und der Übernahme der Bearbeitung „einzelner Angelegenheiten“.

Der Umfang „bestimmter Aufgaben“ und „einzelner Angelegenheiten“ wird gestzlich nicht näher bestimmt. Jedenfalls gilt der Grundsatz inhaltlicher Bestimmtheit, d. h. der Aufgabenkreis und einzelne Angelegenheiten müssen genau bestimmt sein. Dies ist sowohl bei Entzug der „Vergabe der Nutzungszeiten der Sporthallen“ als auch bei der Herauslösung des „gesamten Sportamtes“ der Fall, wobei die Vergabe der Hallenzeiten als „Bearbeitung einzelner Angelegenheiten“ und die Herauslösung der Aufgaben des gesamten Sportamtes als „Vorbehalt bestimmter Aufgaben“ zu werten ist.

Eine Grenze der Entziehungsmöglichkeiten muss aber da zu sehen sein, wo der Geschäftsbereich eines Beigeordneten dadurch im Kern ausgehöhlt würde.²⁾

Nach Entzug des Sportamtes verbleiben im festgelegten Geschäftsbereich des Ersten Beigeordneten noch Jugendamt, Sozialamt, Schulamt, Kulturamt und Seniorenbüro. Durch Verbleib dieses umfangreichen Zuständigkeitsbereichs stellt die Herauslösung des Sportamtes nicht die Beeinträchtigung des Kerns des festgelegten Geschäftsbereichs des Ersten Beigeordneten dar.

Die Herauslösung des Sportamtes und seine Zuordnung zum Geschäftsbereich des Bürgermeisters wäre folglich rechtmäßig.

123. Fall: Zuständigkeitsordnung, Geschäftsverteilungsbefugnis

Sachverhalt

Der Rat beschließt mit Mehrheit, anstelle des Haupt- und Personalamtes ein separates Hauptamt und ein separates Personalamt zu bilden. Gleichzeitig beschließt der Rat mit gleicher Mehrheit, Amtsrat A zum Leiter des

1) Plückhahn, in: Held u. a., Erl. 2.2 zu § 73.

2) Plückhahn, in: Held u. a., Erl. 10.1 zu § 62; Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, Rn. 16 zu § 62.